



AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

Erwerbsersatz bei Dienstleistungen nach Beendigung einer Ausbildung

Das vorliegende Merkblatt regelt den Anspruch auf Erwerbsersatz nach Beendigung einer Ausbildung bei ordentlichen Diensten. Für Rekrutenschulen gelten andere Bestimmungen.

Das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) unterscheidet bei der Bemessung der Leistungen zwischen erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Personen. Dienstleistende, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten 69 Franken pro Tag. Bei Erwerbstätigkeit werden 80% des Lohns bezahlt. Die Entschädigung liegt zwischen 69 Franken und 220 Franken pro Tag. Deshalb kann der Frage, ob eine versicherte Person als erwerbstätig gilt, eine spürbare finanzielle Bedeutung zukommen.

Klar ist die Situation, wenn in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Dienstleistung während mindestens vier Wochen einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde. Es gelangt die für Erwerbstätige gültige Lösung zur Anwendung. Wer eine Ausbildung absolvierte, erfüllt die Voraussetzung häufig nicht. Beim nachstehend beschriebener Sachlage wird die dienstleistende Person jedoch den Erwerbstätigen gleichgestellt:

Haben Personen unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen (zwischen Abschluss der Ausbildung und Beginn der Dienstleistung sind nicht mehr als vier Wochen vergangen) oder hätten sie diese während der Dienstleistung beendet, so wird vermutet, dass sie ohne Dienstleistung eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten und die Entschädigung wird auf Grund des ortsüblichen Anfangslohnes im erlernten Beruf berechnet. Der Ausbildungsabschluss ist mit einer Kopie des Abschlussdiploms zu belegen.

Die Vermutung einer verhinderten Erwerbstätigkeit kann durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden, indem die Verwaltung Umstände geltend macht, welche darauf schliessen lassen, dass auch ohne Dienstleistung keine Erwerbstätigkeit aufgenommen worden wäre.

Gemäss Artikel 28 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) haben die Versicherten beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruches und zur Festsetzung der Versicherungsleistung erforderlich sind.

Um die verhinderte Erwerbstätigkeit feststellen oder widerlegen zu können, benötigen wir aussagekräftige Unterlagen über die Tätigkeit nach der Dienstleistung. Die verhinderte Erwerbstätigkeit können wir mit folgenden Unterlagen feststellen:

- Mit einem Arbeitsvertrag für die Zeit nach der Dienstleistung mit Anstellungsbeginn innerhalb von drei Monaten nach Dienstende, welcher unbefristet ist oder mindestens ein Jahr dauert.

Den Erwerbstätigen ebenfalls gleichgestellt sind Dienst leistenden Personen, die glaubhaft machen, dass sie eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, wenn sie nicht eingerückt wären. Dies kann mit einer Bestätigung eines Arbeitgebers über die entgangene Arbeitsstelle belegt werden.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bern, Januar 2023